



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. September 2013

Nummer 37

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 248 Umstufung von Teilstrecken der B 224 im Gebiet der Stadt Wuppertal S. 329
- 249 Umstufung von Teilstrecken der B 57 und B 510 im Gebiet der Städte Rheinberg und Alpen S. 330

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 250 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Roland Pepperl) S. 330
- 251 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg S. 331

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 252 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 331

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 248 Umstufung von Teilstrecken der B 224 im Gebiet der Stadt Wuppertal

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-41/248

Düsseldorf, den 2. September 2013

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, erfüllt die jetzige B 224 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2, Abs. 4 FStrG werden die Teilstrecken der B 224

1.) von Netzknoten (NK) 4708 170 nach NK 4708 0190 von Station 0,000 nach Station 0,529 (Länge 0,529 km)

2.) von NK 4708 0190 nach NK 4708 0270 von Station 0,000 nach Station 2,089 (Länge 2,089 km)

3.) von NK 4708 019B nach NK 4708 019C von Station 0.000 nach Station 0,064 (Länge 0,064 km) (Gesamtlänge 2,682 km) mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Landesstraße 74 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Kla-

ge schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 329

## **249 Umstufung von Teilstrecken der B 57 und B 510 im Gebiet der Städte Rheinberg und Alpen**

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-41/249

Düsseldorf, den 3. September 2013

Im Gebiet der Städte Rheinberg und Alpen, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, erfüllen die jetzige B 57 und B 510 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der B 57

1.) von Netzknoten (NK) 4405 024 O  
nach NK 4405 025 O  
von Station 0,000 nach Station 0,810 (Länge 0,810 km)

2.) von NK 4405 025 O nach NK 4405 029 A  
von Station 0,000 nach Station 0,343 (Länge 0,343 km)

3.) von NK 4405 0025 O nach NK 4405 004 O  
von Station 0,000 nach Station 3,836 (Länge 3,836 km)

4.) von NK 4405 004 O nach NK 4405 005 O  
von Station 0,000 nach Station 4,174 (Länge 4,174 km)  
(Gesamtlänge: 9,163 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4405 024

5.) von B nach C (Länge 0,143 km)  
6.) von D nach E (Länge 0,073 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4405 025

7.) von B nach NK C (Länge 0,068 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4405 029

8.) von A nach B (Länge 0,018 km)  
9.) von B nach C (Länge 0,036 km)  
10.) von C nach A (Länge 0,018 km)

sowie die Teilstrecke der B 510

2.) von NK 4405 022 L nach NK 4405 024 O  
von Station 0,190 nach Station 1,986 (Länge 1,796 km)

mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Landesstraße L 137 (Ziffer 1, 3-7) und zur L 155 (Ziffer 2, 8-10, 11) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 330

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **250 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Roland Pepperl)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0508

Düsseldorf, den 5. September 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Roland Pepperl  
Esenstraße 14  
42119 Wuppertal

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den  
 Vermessungstechniker Markus Thomalla  
 wurde zum 31.08.2013 zurückgegeben.

An die  
 Kreise und  
 kreisfreien Städte  
 als Katasterbehörden  
 des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 330

**251 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über  
 die Feststellung der UVP-Pflicht für  
 ein Vorhaben der Solvay Chemicals  
 GmbH in Rheinberg**

Bezirksregierung  
 54.06.02.02-WES-017/12

Düsseldorf, den 10. September 2013

**Antrag der Solvay Chemicals GmbH  
 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis  
 zur Entnahme von Grundwasser  
 über mehrere Brunnen in Rheinberg**

Die Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237,  
 47795 Rheinberg, hat einen Antrag auf Erteilung  
 einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasser-  
 haushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Entnahme von Grund-  
 wasser in einer Höhe von bis zu 4.000.000 m<sup>3</sup> / Jahr  
 zum Zwecke der Grundwassersanierung auf dem  
 Werksgelände Rheinberg sowie der angrenzenden  
 Ortschaft Ossenberg.

Wird Grundwasser in einem Volumen von 100.000  
 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr zutage geför-  
 dert und sind durch die Gewässerbenutzung erheb-  
 liche nachteilige Auswirkungen auf grundwasser-  
 abhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver-  
 träglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum  
 UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,  
 wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zustän-  
 digen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum  
 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteili-  
 ge Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12  
 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprü-  
 fung des Einzelfalls ergeben, dass keine erhebli-  
 chen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasser-  
 abhängige Ökosysteme durch das geänderte Vorha-  
 ben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest,  
 dass für das geänderte Vorhaben eine Verpflichtung  
 zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
 fung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht  
 selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
 gez. Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 331

**C. Rechtsvorschriften  
 und Bekanntmachungen anderer  
 Behörden und Dienststellen**

**252 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
 (Nr. 3220665651)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr.  
 3220665651 beantragt. Der Inhaber der Urkunde  
 wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.12.2013  
 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-  
 gen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der  
 Urkunde.

Solingen, den 3. September 2013

Stadt-Sparkasse Solingen  
 Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 331

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf